



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach - Schriftleitung: Landrat Dr. Raß

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 845 Amberg

Nummer 7

Dienstag, 27. Januar 1976

Nummer 7

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet „Breitenbrunner Tal“ in der Gemeinde Sulzbach-Rosenberg zum Schutz der Wassergewinnungsanlage der Stadt Sulzbach- Rosenberg vom 3. 11. 1975

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1967 (BGBl. I S. 909) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung.

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der von der Stadt Sulzbach-Rosenberg betriebenen öffentlichen Wasserversorgung wird in der Gemeinde Sulzbach-Rosenberg für den Brunnen im Breitenbrunner Tal das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt Teile des Grundstücks Fl.Nr. 1146, Gemarkung Rosenberg. Er hat ein Ausmaß von 50 x 50 Meter mit dem Brunnen im Mittelpunkt.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 1073, 1073/2, 1074, 1075, 1077/2, 1080, 1130, 1132, 1133 und 1136 der Gemarkung Rosenberg, und

Teile der Grundstücke Fl.Nr. 1068/3, 1072, 1079, 1083/3, 1124, 1126, 1127, 1128, 1129, 1131, 1135, 1137, 1146, 1147 und 1148 der Gemarkung Rosenberg.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 1044, 1045, 1046, 1087, 1088, 1088/1, 1089, 1090, 1092, 1094, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122 und 1125 der Gemarkung Rosenberg, und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 1048, 1049, 1050, 1068/2, 1068/3, 1072, 1072/2, 1078, 1079, 1086, 1093, 1093/1, 1101, 1102, 1115, 1137, 1139, 1140, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150 und 1151, Gemarkung Rosenberg.

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind im Schutzgebietsplan (Maßstab 1:5000) eingetragen. Je eine Ausfertigung des Schutzgebietsplans ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Stadtverwaltung Sulzbach-Rosenberg niedergelegt. Der Plan kann an diesen Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Änderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau	verboten	—	—
1.1 jede natürliche (organische) Düngung			
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung		verboten	
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzen- krankheiten, Unkraut, bzw. unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirt- schaft und Bo- denkultur oder von der Landes- anstalt für Bo- denkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem LWG für unbedenk- lich erklärt.	—
1.5 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten in 2 und 3		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdober- fläche — mit Ausnahme der üblichen landwirt- schaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Ein- schnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten in 2 und 3		—
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe		verboten	
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern			
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wasserge- fährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlings- bekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, aus- genommen das Lagern derarti- ger Stoffe, wenn eine Ge- fährdung des Grundwassers nicht zu be- sorgen ist (siehe Lager- verordnung)
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischen- zustand

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der wei- teren Schutz- zone
	2	3	4
5.2 Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerun- schädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf An-

ordnung des Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzeiten durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3 u. 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der wei- teren Schutz- zone
1	2	3	4
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		—
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen		verboten	
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten		—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransamm- lungen herbei- geführt werden	—
4.1 Bergbau	verboten		
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, so- fern ihre Oberflächen- wässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Ver- bot ausgenom- men sind öffent- liche Feld- und Waldwege be- schränkt öf- fentliche Wege und Eigentü- merwege	—
4.4 Wagenwaschen		verboten	—
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische An- lagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			verboten, so- fern nicht an eine Sammel- entwässerung angeschlossen wird
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserver- sorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 5. 1. 1976

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dienststelle Sulzbach-Rosenberg

Dr. Raß, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien und andere Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummi- und Kunststofffabriken

Holzimprägnierwerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schmelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

